

# **Ergebnisabführungsvertrag**

**zwischen**

**Nexus AG,  
Irmastraße 1,  
78166 Donaueschingen**

**- im Folgenden bezeichnet als "Nexus" oder „Organträger“-**

**und**

**ITR Software GmbH,  
Kreuzhofstraße 1,  
88161 Lindenberg**

**- im Folgenden bezeichnet als "ITR" oder „Organgesellschaft" -**

**- Nexus und ITR zusammen im Folgenden bezeichnet als „die Parteien" -**

**Vorbemerkung:**

An der im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter HRB 4056 eingetragenen ITR Software GmbH mit Sitz in Lindenberg im Allgäu und einem Stammkapital in Höhe von EUR 26.000,00 ist als alleinige Gesellschafterin die im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB 602434 eingetragene Nexus AG mit Sitz in Donaueschingen beteiligt.

Die Parteien beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen, wobei die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Regelungen gem. der Bestimmung in nachstehend § 5 erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt, zur Anwendung kommen sollen.

**§ 1**

**Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Ergebnisabführungsvertrages im Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt und für die darauf folgenden Geschäftsjahre während der Laufzeit dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an die Nexus abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gem. nachstehend Abs. 2 und 3, der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in gesetzliche Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag; in jedem Fall aber nicht mehr, als der sich nach der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag. Sämtliche Regelungen des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Nexus Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen

Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Die Nexus ist entsprechend den Vorschriften von § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche**

Der sich aus der Gewinnabführung gem. vorstehend § 1 bzw. der Verlustübernahme gem. vorstehend § 2 ergebende Zahlungsanspruch entsteht jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, d. h. den letzten Tag des Geschäftsjahres, für das er begründet worden ist. Von diesem Tag an ist er mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Sicherung außenstehender Gesellschafter**

An der Organgesellschaft sind außenstehende Gesellschafter nicht beteiligt, so dass Regelungen bzw. Vereinbarungen zu deren Sicherung im Sinne der §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich sind.

## § 5

### **Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Nexus abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nexus sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft veräußert oder der Nexus nicht länger die Stimmmehrheit an der Organgesellschaft zusteht oder bei Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbarem Rechtsakt bei der Nexus oder der Organgesellschaft.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Beendigung dieses Vertrages, hat die Nexus den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
  
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG entsprechen.

Donaueschingen, den 25.03.2025

Lindenberg im Allgäu, den 25.03.2025

Nexus AG  
Der Vorstandsvorsitzende

ITR Software GmbH  
Geschäftsführer

  
.....  
Dr. Ingo Behrendt

  
.....  
Ralf Heilig

# **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der  
Nexus AG,  
Irmastraße 1,  
78166 Donaueschingen**

**und**

**der Geschäftsführung  
der ITR Software GmbH,  
Kreuzhofstraße 1,  
88161 Lindenberg**

**zum**

**Ergebnisabführungsvertrag  
vom 25.03.2025**

### **Vorbemerkung und Überblick:**

An der im Handelsregister Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter HRB 4056 eingetragenen ITR Software GmbH mit Sitz in Lindenberg im Allgäu und einem Stammkapital in Höhe von EUR 26.000,00 (im Folgenden bezeichnet als „**Organgesellschaft**“) ist als alleinige Gesellschafterin die im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB 602434 eingetragene Nexus AG mit Sitz in Donaueschingen (im Folgenden bezeichnet als „**Nexus**“) beteiligt. Zwischen der Organgesellschaft als ergebnisabführender und der Nexus als ergebnisempfangender Gesellschaft wurde am 25.03.2025 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der ordentlichen Hauptversammlung der Nexus am 22.05.2025 als Unternehmensvertrag gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Einer Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer gem. § 293b AktG, einer Erstattung eines Prüfungsberichts über die Vertragsprüfung sowie die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die Nexus alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstattet die Vorstand der Nexus und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag, in welchem sie den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages erläutern und begründen:

### **Erläuterungen und Begründungen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

Die Nexus ist die Obergesellschaft des Nexus Konzerns und die umsatz- und mitarbeiterstärkste operative Gesellschaft des Nexus Konzerns. Die Organgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nexus. Wesentliche Funktion der Organgesellschaft ist der Fachhandel mit Computern, Software, Kommunikationsmitteln und Medizintechnik sowie die Entwicklung von Software für den Einsatz im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.

Der Ergebnisabführungsvertrag dient u. a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen Nexus und Organgesellschaft nach § 14 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Nexus und Organgesellschaft. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von der Organgesellschaft und Nexus (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-)Ausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Ne-

xus dar. Es fällt nur bei der Nexus als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an. Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von Organgesellschaft im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Nexus und der Organgesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von der Nexus und der Organgesellschaft erreicht werden können.

Zum Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags im Einzelnen:

1) *Gewinnabführung (§ 1)*

*In § 1 des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren während der Vertragsdauer - erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt - entstehenden Gewinn an die Nexus AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen aufgenommen.*

*Die Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können auf Verlangen der Nexus AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht. Dabei ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ausgeschlossen.*



2) *Verlustübernahme (§ 2)*

*Gem. § 2 des Ergebnisabführungsvertrages ist die Nexus AG während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechenden Regelungen einer etwaigen Nachfolgeschrift verpflichtet, soweit der Verlust nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch hier ist somit ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.*

3) *Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche (§ 3)*

*§ 3 des Ergebnisabführungsvertrages regelt, dass der sich aus der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme jeweils entstehende Zahlungsanspruch jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtages entsteht. Von diesem Tag an ist der Zahlungsanspruch mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.*

4) *Sicherung außenstehender Gesellschaften (§ 4)*

*§ 4 enthält den Hinweis, wie bereits in diesem Bericht in der Vorbemerkung ausgeführt, dass Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft nicht erforderlich sind, da die Nexus AG alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.*

5) *Wirksamwerden und Vertragsdauer, Sicherheitsleistung (§ 5)*

*In § 5 des Ergebnisabführungsvertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden und zur Vertragsdauer getroffen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Nexus AG. Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich der Ergebnisabführung rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung wirksam wird. Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftssteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf*

Zeitjahre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Körperschaftssteuergesetz). Dies führt zu einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2030, wenn der Vertragsabschluss noch im Jahre 2025 in das Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle fünf (5) Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zugrunde gelegt werden.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung durch die Nexus AG, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können.

Bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages hat die Nexus AG den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend den Bestimmungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6) Salvatorische Klausel (§ 6)

Sofern der Ergebnisabführungsvertrag Lücken aufweist bzw. einzelne Klauseln nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, enthält der Ergebnisabführungsvertrag eine übliche „Salvatorische Klausel“, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Weiter soll durch die Auslegungsklausel eine Auslegung zu Gunsten der steuerlichen Anerkennung erfolgen.

Donaueschingen, den 25.03.2025

Nexus AG  
Der Vorstandsvorsitzende

  
.....  
Dr. Ingo Behrendt

Lindenberg im Allgäu, den 25.03.2025

ITR Software GmbH  
Geschäftsführer

  
.....  
Ralf Heilig

**ITR Software GmbH, Lindenberg**  
**Bilanz zum 31.12.2024**

Aktiva	31.12.2023		Passiva	31.12.2023	
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	26.000,00	26.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.183,00	16.278,00	<b>II. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>	1.228.303,40	1.131.290,66
	4.183,00	16.278,00		1.254.303,40	1.157.290,66
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			1. Steuerrückstellungen	222.180,68	269.782,86
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.099,16	429.953,89	2. Sonstige Rückstellungen	50.402,77	58.999,40
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.506.016,67	1.111.752,62		272.583,45	328.782,26
3. Sonstige Vermögensgegenstände	70.713,67	1.474,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	1.679.829,50	1.543.180,51	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	84,96
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	875,35	934,39	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.143,00	15.899,47
	875,35	934,39	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	97.035,97	0,00
	1.680.704,85	1.544.114,90	4. Sonstige Verbindlichkeiten	23.091,65	22.248,43
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.331,99	975,25		122.270,62	38.232,86
	1.686.219,84	1.561.368,15	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	37.062,37	37.062,37
	1.686.219,84	1.561.368,15		1.686.219,84	1.561.368,15

**ITR Software GmbH, Lindenberg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2024**

---

	2024 €
1. Umsatzerlöse	1.016.842,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>19.914,95</u>
	<u>1.036.757,93</u>
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	74.253,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.417,26
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	599.404,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	99.264,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.411,83
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>110.119,30</u>
	<u>917.870,89</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.390,06
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>471,00</u>
	<u>45.919,06</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>164.806,10</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>67.177,36</u>
10. Sonstige Steuern	616,00
	<u>67.793,36</u>
12. Jahresergebnis	<u><u>97.012,74</u></u>

**ITR Software GmbH, Lindenberg**  
**Bilanz zum 31.12.2023**

Aktiva	31.12.2022		Passiva	31.12.2022	
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	26.000,00	26.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.278,00	31.404,00	<b>II. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>	1.131.290,66	528.580,40
	<u>16.278,00</u>	<u>31.404,00</u>		<u>1.157.290,66</u>	<u>554.580,40</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			1. Steuerrückstellungen	269.782,86	84.385,78
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	429.953,89	280.162,68	2. Sonstige Rückstellungen	58.999,40	46.069,85
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.111.752,62	302.132,77		<u>328.782,26</u>	<u>130.455,63</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.474,00	1.779,27	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	<u>1.543.180,51</u>	<u>584.074,72</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84,96	0,00
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	934,39	106.679,10	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.899,47	22.647,64
	<u>934,39</u>	<u>106.679,10</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.248,43	15.821,65
	<u>1.544.114,90</u>	<u>690.753,82</u>		<u>38.232,86</u>	<u>38.469,29</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>37.062,37</u>	<u>0,00</u>
	975,25	1.347,50		<u>1.561.368,15</u>	<u>723.505,32</u>
	<u>975,25</u>	<u>1.347,50</u>			
	<u>1.561.368,15</u>	<u>723.505,32</u>			

**ITR Software GmbH, Lindenberg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2023**

---

	2023
	<u>€</u>
1. Umsatzerlöse	1.672.944,94
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>73.254,43</u>
	<u>1.746.199,37</u>
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	59.278,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.637,01
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	590.008,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	148.360,97
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.126,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>107.798,87</u>
	<u>936.209,57</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.944,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>176,00</u>
	<u>20.768,46</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>830.758,26</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	227.432,00
11. Sonstige Steuern	<u>616,00</u>
	<u>228.048,00</u>
12. Jahresergebnis	<u><u>602.710,26</u></u>

ITR Software GmbH, Lindenberg  
 Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva	31.12.2021		Passiva	31.12.2021	
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	26.000,00	26.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.404,00	45.478,00	<b>II. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>	528.580,40	324.925,77
	<u>31.404,00</u>	<u>45.478,00</u>		<u>554.580,40</u>	<u>350.925,77</u>
	<u>31.404,00</u>	<u>45.478,00</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Steuerrückstellungen	84.385,78	46.669,70
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			2. Sonstige Rückstellungen	46.069,85	29.032,28
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280.162,68	107.210,56		<u>130.455,63</u>	<u>75.701,98</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	302.132,77	34.005,55	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.779,27	2.166,47	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.647,64	169,87
	<u>584.074,72</u>	<u>143.382,58</u>	2. Sonstige Verbindlichkeiten	15.821,65	22.014,86
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<u>106.679,10</u>	<u>259.951,90</u>		<u>38.469,29</u>	<u>22.184,73</u>
	<u>690.753,82</u>	<u>403.334,48</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>1.347,50</u>	<u>0,00</u>			
	<u>723.505,32</u>	<u>448.812,48</u>		<u>723.505,32</u>	<u>448.812,48</u>

**ITR Software GmbH, Lindenberg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2022**

---

	2022 €
1. Umsatzerlöse	1.188.831,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>11.930,50</u>
	<u>1.200.762,35</u>
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	97.040,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.319,62
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	538.032,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	114.571,76
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.793,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>141.782,92</u>
	<u>922.540,16</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>5.799,44</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>284.021,63</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	79.751,00
10. Sonstige Steuern	<u>616,00</u>
	<u>80.367,00</u>
12. Jahresergebnis	<u><u>203.654,63</u></u>